

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes
(Zweite GStVO)**

Vom 6. Februar 1933

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

**Wirtschaftsjahr bei Einkünften
aus Land- und Forstwirtschaft**

(1) Bei Land- und Forstwirten, die für ein Wirtschaftsjahr regelmäßig Abschlüsse in der Zeit vom 21. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen anderen Tag als den 30. Juni machen, gilt dieses Wirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei Gewinn aus reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten werden ermächtigt, bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannt sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum zu bestimmen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch im Einzelfall getroffen werden.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einkünfte

Die Frage, ob Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerfrei sind, ist auch bei der Veranlagung nach §§ 4 bis 6 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung zu beurteilen.

Zu den §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 1

Fortführung der Bilanzwerte

Bei Ermittlung des Gewinns nach §§ 4 und 5 des Gesetzes für das Wirtschaftsjahr 1931 (1933/34) und die folgenden Wirtschaftsjahre ist für den Schluss des Wirtschaftsjahrs 1933 (1932/33) von dem Betriebsvermögen auszugehen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 festgestellt ist oder festzustellen gewesen wäre.

§ 5

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung.

§ 6

Bewertung

bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes anzusetzen. Der Teilwert kann auf Antrag auch dann angefetzt werden, wenn er höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

kosten. Antragsberechtigt ist der bisherige Betriebsinhaber, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger. Der Rechtsnachfolger ist für den Beginn des Betriebs an die letzten Bilanzansätze des Rechtsvorgängers gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 7

Einlagen

Über der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 8

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Sondertkonto

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes kann nur angewendet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

§ 9

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Altanlagen

Übersteigen die Werte für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925 zum Zweck der Gewinnermittlung in der Schlussbilanz für das Wirtschaftsjahr 1933 (1932/33) angesetzt sind oder anzusetzen gewesen wären (Altanlagen), die Ansätze in der entsprechenden Handelsbilanz, so ist die Abschreibung für Abnutzung nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Von den danach verbleibenden Beträgen ist die Abschreibung für Abnutzung nach Maßgabe der Restnutzungsdauer vorzunehmen. Dabei darf jedoch der Ansatz in der entsprechenden Handelsbilanz nicht unterschritten werden.

§ 10

Buchführende Land- und Forstwirte

Als buchführende Land- und Forstwirte gelten diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung

Zu § 9 des Gesetzes

§ 11

Abschreibung

für Abnutzung oder Substanzverringering

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Abschreibung für Abnutzung oder Substanzverringering als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

(2) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Abschreibung für Abnutzung oder Substanzverringering als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 12

Tauschbetrag für Werbungskosten

Bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes ist als Werbungskosten mindestens ein Tauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie jährlich 1500 Reichsmark nicht übersteigen und der Steuerpflichtige andere Einkünfte nicht bezieht. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 13

Hausgehilfinnen

(1) Als Hausgehilfinnen im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten einfacher Art (Absatz 2) gegen Arbeitslohn (Barlohn oder Sachbezüge) verrichten und in die häusliche Gemeinschaft (Absatz 3) ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Die Tochter kann nicht Hausgehilfin im Haushalt der Eltern, die Schwester nicht Hausgehilfin im Haushalt des Bruders sein.

(2) Unter häuslichen Arbeiten einfacher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Feinung der Wäsche, die Be-

gehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich).

§ 23

Die Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes wird dem Steuerpflichtigen auch dann gewährt, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört. Dem anderen Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung insoweit nicht zu. Die Kinder werden nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt.

§ 24

Ist ein Kind, für das Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes zu gewähren sein würde, verheiratet, so wird es mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen. Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes wird in solchen Fällen nicht gewährt. § 27 des Gesetzes findet keine Anwendung.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 25

Abrundung

Vor der Einordnung in die Stufen der Einkommensteuertabelle ist das Einkommen auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 26

Nachsteuer

bei steuerlich begünstigten Rücklagen

(1) Übersteigen bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die im Wirtschaftsjahr erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so ist der Unterschiedsbetrag von den nach § 58a des Einkommensteuergesetzes 1925 in der Fassung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 311) oder nach § 36 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ein-

kommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) steuerlich begünstigten Rücklagen abzugreifen und mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

(2) Als Entnahme im Sinn des Absatzes 1 gilt auch die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen und die Aufgabe des Betriebs. Den Entnahmen stehen Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

(3) Soweit eine steuerlich begünstigte Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1940 (1939/40) noch besteht, ist sie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1940 mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 27

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Außergewöhnliche Belastungen im Sinn des § 33 des Gesetzes liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.

Beispiele.

1. Außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 10 StrAuG) des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen,
2. Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

(2) Eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit kommt erst in Betracht, wenn die außergewöhnliche Belastung in vom Hundert des Einkommens beträgt (Sonderbelastungsmindestgrenze):

bei Einkommen von <i>R.M.</i>	bei Steuerpflichtigen ohne Kinder v. H.	bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern v. H.	bei Steuerpflichtigen mit 3 oder 4 Kindern v. H.	bei Steuerpflichtigen mit 5 oder mehr Kindern v. H.
höchstens 5 000	10	8	6	4
mehr als 5 000 bis 10 000	12	10	8	6
" " 10 000 " 15 000	15	12	10	8
" " 15 000 " 25 000	20	15	12	10
" " 25 000 " 50 000	25	18	14	12
über 50 000	33 1/3	24	18	15

Hierbei sind nicht nur die Kinder mitzuzählen, für die Kinderermäßigung gewährt wird (§ 32 Ziffer 2 des Gesetzes), sondern auch andere insbesondere volljährige Kinder wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder

Zu § 34 des Gesetzes**§ 28****Außerordentliche Waldnutzung**

Bei auslegenden forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 ha nicht übersteigt und ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

Zu § 35 des Gesetzes**§ 29****Vorauszahlungen der Land- und Forstwirte**

(1) Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren, haben dagegen die Vorauszahlungen an den im § 35 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Fälligkeitstagen in Höhe je eines Viertels der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Für Betriebe des Gartenbaus (insbesondere des Obst- und Gemüsebaus) und der Weidewirtschaft können die Oberfinanzpräsidenten die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Fälligkeitstage abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen.

Berlin, 6. Februar 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

§ 30**Abrundung und Kleinbetrag
bei Vorauszahlungen**

(1) Der Jahresbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen ist auf einen durch vier teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3 Reichsmark betragen.

Zu § 49 des Gesetzes**§ 31****Befreiung beschränkt Steuerpflichtiger
in abgetrennten Gebieten**

Beschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiet haben, werden mit diesen Einkünften von der Einkommensteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153).